

## Bauleitpläne der Stadt Aschaffenburg

### Vorbemerkungen

Die nach dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 30.06.1961 erlassenen Bebauungspläne wurden bis einschließlich 31.12.1976 in der Form einer Satzung erlassen. Die jeweilige zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes mit der Begründung ist Bestandteil dieser Satzung. Der Text dieser Satzungen bietet keine Information über den Inhalt der Bebauungspläne und ist ohne Abdruck dieser Pläne unvollständig. Ab 01.01.1977 ist die zeichnerische Darstellung des Bebauungsplanes (Planzeichnung) einschließlich der auf die Zeichnung gesetzten oder ihr als Anlage beigefügten textlichen Bestimmungen die Satzung. Dies gilt auch für den Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg. Die Bauleitpläne (Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne) werden rechtsverbindlich durch die amtliche Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Hinweis auf die Auslegung des Bauleitplanes. Die Bauleitpläne liegen mit Begründung nach § 12 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt, auf.

In dieser Sammlung wird die Bekanntmachung der Bauleitpläne aufgeführt, nachdem die Planzeichnungen nicht aufgenommen werden können.

Der **Flächennutzungsplan** der Stadt Aschaffenburg mit den Änderungen ist unter Nr. 61.1.1 abgedruckt.

Die **Bebauungspläne** der Stadt Aschaffenburg mit den Änderungen sind in der Übersicht unter Nr. 61.1.2 abgedruckt.

Der Flächennutzungsplan und die Bebauungspläne der Stadt Aschaffenburg werden nach § 35 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Aschaffenburg durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Main-Echo" amtlich bekanntgemacht. Vor dem 20.02.1995 wurden die Vorschriften noch zusätzlich durch Veröffentlichung in der Tageszeitung "Aschaffener Volksblatt" amtlich bekanntgemacht. Soweit zwei Daten angegeben sind, bezieht sich das erste Datum auf die Veröffentlichung in der Tageszeitung "Main-Echo" und das zweite Datum auf die Tageszeitung "Aschaffener Volksblatt". Die weiterhin in Kraft befindlichen Bebauungspläne der eingemeindeten ehemaligen Gemeinden Gailbach und Obernau wurden in den jeweiligen Amtsblättern dieser Gemeinden bis zum Zeitpunkt der Eingemeindung abgedruckt.

Die **Veränderungssperren** nach dem BauGB sind als nur vorübergehende städtebauliche Maßnahmen nicht in die Sammlung aufgenommen. Die geltenden Veränderungssperren liegen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt, auf.

Die **altrechtlichen städtebaulichen Vorschriften**, die nach § 173 Bundesbaugesetz als Bebauungspläne übergeleitet worden sind, sind vielfach von gesetzlichen Vorschriften und neueren Bebauungsplänen überlagert. Die Prüfung des Umfangs der Weitergeltung erfolgt im Einzelfall. Eine Übersicht von fortgeltenden altrechtlichen Baulinienplänen, die ganz oder teilweise als Bebauungspläne fortgelten, ist unter Nr. 61.1.4 aufgeführt.